

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2015/057
Kreisausschuss	nicht öffentlich	07.05.2015
Kreistag	öffentlich	07.05.2015

Tagesordnungspunkt

Berufung der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Oldenburg

Benennung von 24 Personen für die Aufstellung einer Vorschlagsliste anlässlich der Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Wahlperiode 01.07.2015-30.06.2020

SPD	Hermann Akkermann, Eilsumer Str. 6, Krummhörn Barbara Meyerhoff, Poststraße 11, Rechtsupweg Ida Bienhoff-Topp, Bgm.-Beninga-Str. 6, Osteel Anita Biller, Ostende 55, Ihlow Hinrich Busker, Ten-Doornkaat-Str. 3, Hinte Ingeborg Kleinert, Iltisweg 7, Südbrookmerland Otto Thiele, Sperberstr. 18, Upgant-Schott Hermann Ihnen, Doornkaatsweg 13, Aurich Cornelius Peters, Eichenstr. 12a, Berumbur Hinrich Röben, Spindelweg 6, Aurich Julian Jetses, Wieke 44, Ihlow
CDU	Hayo Wolters, Höchter Str. 28, Großefehn Theo Frerichs, Achtert Thunen 8, Aurich Dieter Dirksen, Quade-Foelke-Weg 6, Südbrookmerland Hermann Reinders, Deichstr. 16, Norden Roelf Odens, Meestereistr. 7, Krummhörn Friederike Dirks, Fliederstr. 82, Wiesmoor
FW/S.W.K.	Herta Hinrichs-Dettmers, Barsteder Str. 17, Barstede Hans Freese, Zur Ulbarger Weide 1, Großefehn
Bündnis 90/DieGrünen	Gila Altmann, Am Wald 49, Aurich Angelika Albers, Ukenastr. 11, Aurich Steffen Wirsik, Stüverweg 31, Großefehn
GFA/FDP	Maike Meyerholz, Dornbuschweg 13, Aurich
Die Linke.	Jörg Erlautzki, Sandhorster Loog 12, Aurich

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg endet mit Ablauf des 30.06.2015.

In der Sitzung am 18.12.2014 hatte der Kreistag bereits die Vertreter für die Versammlung der Bevollmächtigten sowie die Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Oldenburg zur Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern benannt.

Nunmehr ist durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Oldenburg die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf insgesamt 100 Personen festgelegt worden. Nach § 28 Satz 2 VwGO hat der Wahlausschuss auf dieser Grundlage für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufzunehmen sind, bestimmt, wobei nach § 28 Satz 3 VwGO die doppelte Anzahl der nach § 28 Satz 2 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen zugrunde zu legen war.

Die Anzahl der vom Landkreis Aurich in eine Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen ist danach auf 24 festgelegt worden. Diese Personen müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter nach § 22 VwGO erfüllen (siehe nachfolgenden Auszug aus der VwGO).

Vom Landkreis Aurich ist eine Vorschlagsliste, die nach § 28 Satz 4 VwGO mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden muss, aufzustellen und an das Verwaltungsgericht zu übersenden.

Vorschlagsberechtigt:

SPD - Fraktion	11 Vorschläge
CDU - Fraktion	6 Vorschläge
Gruppe FW/S.W.K.	2 Vorschläge
Grüne - Fraktion	3 Vorschläge
Gruppe GFA/FDP	1 Vorschlag
Fraktion Die Linke.	1 Vorschlag

Die Vorschlagsliste mit den Erklärungen der einzelnen Personen nach § 22 VwGO ist spätestens bis Mitte Mai 2015 dem Verwaltungsgericht Oldenburg vorzulegen. Aus dieser Liste wird dann der Wahlausschuss gemäß § 29 VwGO die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wählen.

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Nach § 22 VwGO können zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richtern nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,



3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Weitere Einzelheiten regeln die §§ 21 und 23 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederzahl des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Weiter ist in § 28 Satz 6 VwGO bestimmt, dass die Vorschlagslisten außer dem Namen des Vorgeschlagenen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf enthalten sollen.

Erstellungsdatum: 04.05.2015	Unterschrift gez. Weber
---	--

